

Stand: 19. Juni 2013

## **Freiwilligendienste beim PARITÄTISCHEN Hessen von A bis Z: Bundesfreiwilligendienst (BFD) und Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)**

### **Alter**

Am FSJ können Jugendliche teilnehmen, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben (in der Regel mit 16 Jahren), aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Beim BFD gilt ebenfalls die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht als Untergrenze, es gibt aber keine Altersgrenze nach oben. Von Frauen und ab 27 Jahren kann der BFD auch in Teilzeit von mehr als 20 Stunden pro Woche geleistet werden. Sie nehmen an den Seminaren nur in angemessenem Umfang teil (was **einem** Bildungstag pro Dienstmonat entspricht).

### **Anlaufstellen**

Auf der Internetseite [www.paritaet-fwd.org](http://www.paritaet-fwd.org) gibt es eine Platzbörse für den BFD. Interessierte können aber auch selbst Einsatzstellen ansprechen oder die Servicestelle Freiwilligendienste des PARITÄTISCHEN Landesverbandes Hessen kontaktieren über [bfd\(at\)paritaet-hessen.org](mailto:bfd(at)paritaet-hessen.org) und [fsj\(at\)paritaet-hessen.org](mailto:fsj(at)paritaet-hessen.org).

### **Arbeitsmarktneutralität**

Die Freiwilligendienste werden arbeitsmarktneutral ausgestaltet. Die Freiwilligen verrichten unterstützende, zusätzliche Tätigkeiten und ersetzen keine hauptamtlichen Kräfte.

### **Arbeitslosengeld II**

ALGII-Empfänger sind grundsätzlich berechtigt einen BFD sowie ein FSJ anzutreten. Teilnehmer des BFD sind für die Dauer des Dienstes nicht verpflichtet, eine Arbeit aufzunehmen.

### **Arbeitsschutz**

Obwohl das Verhältnis zwischen den Freiwilligen und der Einsatzstelle kein Arbeitsverhältnis ist, wird der freiwillige Dienst hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften weitgehend einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Entsprechend gelten die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen, wie zum Beispiel das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und das Schwerbehindertengesetz.

### **Arbeitszeit**

Sie richtet sich nach den Arbeitszeiten der jeweiligen Einsatzstelle. Grundsätzlich handelt es sich bei einem Freiwilligendienst um eine Vollzeitbeschäftigung (in der Regel 38,5 Stunden pro Woche). Für BFD-Teilnehmende über 27 Jahren ist auch ein Teilzeitdienst von mehr als 20 Stunden wöchentlich möglich. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren gelten die Schutzvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (zum Beispiel keine Nachtarbeit, längere Urlaubszeit, gesonderte Pausenregelungen). Die Seminarzeit gilt als Arbeitszeit.

## **Ausländerinnen/Ausländer**

Auch Ausländerinnen und Ausländer (betrifft Nicht-EU-Bürger) können an einem Freiwilligendienst teilnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie über einen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Freiwilligen aus dem Ausland kann grundsätzlich auch speziell für die Teilnahme am Freiwilligendienst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden. Freiwillige aus EU-Staaten benötigen keine Arbeitserlaubnis.

## **Ausweis**

Die Freiwilligen erhalten einen Ausweis, der Vergünstigungen im Öffentlichen Personennahverkehr und in öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schwimmbad, Kino, Museum) gewährt.

## **BAFzA**

BAFzA ist die Abkürzung für das „Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben“. Dieses Amt ist zuständig für die Freiwilligendienste, dabei insbesondere für die Steuerung des BFD.

## **Bescheinigungen**

Der PARITÄTISCHE Landesverband Hessen als Träger stellt den Freiwilligen während und nach Abschluss des FSJ eine Bescheinigung über die Teilnahme aus. Beim BFD stellt das Bundesamt eine Dienstzeitbescheinigung aus.

[siehe auch Zeugnis]

## **Bewerbung**

Wer sich für einen Freiwilligendienst bewerben möchte, wendet sich an eine anerkannte Einsatzstelle des PARITÄTISCHEN Landesverband Hessen oder an den PARITÄTISCHEN Landesverband Hessen als Träger. Diese informieren über die verschiedenen Einsatzbereiche und sind insgesamt für den Bewerbungsprozess zuständig.

## **Bewerbungsfristen**

Beim PARITÄTISCHEN Landesverband Hessen gibt es keine Bewerbungsfristen. Bewerbungen können daher jederzeit eingehen.

## **Dauer**

Beide Dienste werden in der Regel für zwölf zusammenhängende Monate, mindestens jedoch sechs und höchstens 18 Monate geleistet. In seltenen Ausnahmefällen kann der BFD auf 24 Monate verlängert werden.

## **Einsatzbereiche**

Der BFD und das FSJ werden als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Jugendarbeit, Krankenhäusern, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe und der Integration.

Besondere Einsatzfelder im Rahmen des Freiwilligendienstes sind etwa Rettungsdienste, Jugendherbergen, eine Organisation für Entwicklungshilfe sowie insgesamt die Begleitung psychisch kranker oder suchtkranker Menschen.

Einige Einrichtungen des PARITÄTISCHEN Landesverbandes Hessen e.V. sind anthroposophisch geführte Häuser.

### **Einsatzstelle**

Die Einrichtung, in der die Freiwilligen arbeiten, ist die Einsatzstelle. Sie ist unter anderem für die fachliche und persönliche Begleitung der Freiwilligen und alle Fragen der konkreten Arbeit zuständig.

### **Fachhochschulreife**

Das Bundesland Hessen erkennt das FSJ (als praktischen Teil) in Verbindung mit dem Abschluss des vollendeten 12. Schuljahres (als theoretischen Teil) als Fachhochschulreife an.

### **Fahrtkosten**

Beim FSJ werden die Fahrtkosten zu den Seminaren und Bildungstagen vom PARITÄTISCHEN Hessen erstattet.

Bei Vorlage des Freiwilligen-Ausweises erhalten FSJ und BFD Teilnehmende im Öffentlichen Personennahverkehr einen ermäßigten Fahrpreis auf Zeitfahrkarten (Wochen- und Monatskarten), jedoch nicht auf Einzelfahrscheine.

Im BFD werden die Fahrtkosten zu den Seminaren und Bildungstagen von der Einsatzstelle getragen. Eine Ausnahme dabei bildet das vom BAFzA vorgeschriebene zentrale Seminar „Politische Bildung“, dessen Kosten gesondert vom Bundesamt übernommen werden.

### **Finanzielle Leistungen**

Freiwillige erhalten von der Einsatzstelle Verpflegung, Fahrtkosten sowie ein angemessenes Taschengeld. Die Verpflegung wird dabei meist in Form eines Verpflegungskostenzuschusses ausgezahlt. Manche Einsatzstellen stellen darüber hinaus auch eine Unterkunft zur Verfügung. Die genauen Bedingungen können in der Servicestelle Freiwilligendienste des PARITÄTISCHEN Landesverbandes Hessen erfragt werden oder natürlich bei der Einsatzstelle direkt.

### **Kindergeld**

Teilnehmende, die jünger als 25 Jahre alt sind, haben während des Freiwilligendienstes Anrecht auf Kindergeld. Zur Vorlage bei der Kindergeldkasse benötigen sie eine Bescheinigung über die Teilnahme am Freiwilligendienst, die der PARITÄTISCHE Hessen ausstellt.

### **Krankenversicherung**

Freiwillige im FSJ/FÖJ und im BFD werden für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich als Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Die Beiträge werden vollständig von der Einsatzstelle bzw. vom Träger übernommen und an die Krankenkasse abgeführt. Eine gegebenenfalls vorher bestehende Familienversicherung ist für die Zeit des Freiwilligendienstes ausgeschlossen und kann – z.B. bei Aufnahme einer Berufsausbildung, weiterem Schulbesuch oder der Aufnahme eines Studiums – anschließend fortgeführt werden.

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erfasst grundsätzlich auch Personen, die vor Antritt des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes privat versichert waren.

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung tritt allerdings nicht ein für Personen, die versicherungsfrei sind. Versicherungsfrei sind beispielsweise Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit und Pensionäre, die Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen haben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 und 6 SGB V).

Diese Versicherungsfreiheit erstreckt sich aber nicht auf die bei der Beihilfe berücksichtigungsfähigen Angehörigen, weshalb z.B. Kinder von Beamten für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich versicherungspflichtig in der GKV sind. Ebenfalls versicherungsfrei sind Personen nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre nicht gesetzlich versichert waren und mindestens die Hälfte dieser Zeit versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder hauptberuflich selbstständig erwerbstätig waren (§ 6 Abs. 3a SGB V).

Der Bezug einer Altersrente bewirkt keine Krankenversicherungsfreiheit. Ein gesetzlich versicherter Altersrentner, der einen BFD leistet, unterliegt daher der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V.

### **Krankheitsfall**

Die genauen Regelungen sind in der Vereinbarung zwischen dem Bundesamt und den Freiwilligen (für den BFD) bzw. zwischen dem PARITÄTISCHEN Hessen, den Einsatzstellen und den Freiwilligen (für das FSJ) festgehalten.

### **Kündigung**

Freiwillige verpflichten sich für die vertraglich festgelegte Dauer ihres Dienstes. Ein vorheriges Ausscheiden ist beim FSJ nur mit der Zustimmung aller Parteien möglich: Einsatzstelle, Teilnehmende und Träger. Beim BFD muss die Einsatzstelle nicht zustimmen.

Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund, zum Beispiel bei Erhalt eines Studien- oder Ausbildungsplatzes, gekündigt werden. Die konkreten Modalitäten sind vertraglich festgelegt. Kündigungen müssen über die Einsatzstelle schriftlich erfolgen und der PARITÄTISCHE Landesverband Hessen e.V. ist als Träger in Kenntnis zu setzen.

### **Mietkostenzuschuss**

[siehe auch Unterkunft]

### **Nebentätigkeit**

Nebentätigkeiten müssen von der Einsatzstelle genehmigt und sollten dem PARITÄTISCHEN Hessen e.V. gemeldet werden. Dies gilt auch für Tätigkeiten, die bereits vor dem Freiwilligendienst ausgeübt werden.

### **Pädagogische Begleitung**

Die pädagogische Begleitung umfasst unter anderem fachliche Anleitung und die Seminararbeit. Die pädagogische Begleitung hat vor allem das Ziel, die Freiwilligen auf ihren Einsatz vorzubereiten und ihnen zu helfen, Eindrücke auszutauschen sowie Erfahrungen aufzuarbeiten. Darüber hinaus sollen durch die pädagogische Begleitung soziale Kompetenzen vermittelt und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl gestärkt werden.

[siehe auch Seminare]

## **Praktikum**

FSJ und BFD sind bei vielen Ausbildungs- und Studiengängen als Vorpraktikum anerkannt.

[siehe auch Studium]

## **Probezeit**

Die ersten sechs Wochen sind Probezeit. In dieser Zeit können die Vertragspartner ohne das Nennen von Gründen die Freiwilligendienst-Vereinbarung aufheben.

## **Rentenversicherung**

Die Freiwilligen werden grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert (§ 5 Abs. 2 Satz 3 SGB VI). Dies gilt gleichermaßen für „junge“ Freiwillige, für Seniorinnen und Senioren, die noch keine Altersrente beziehen wie für Altersteilrentenbezieher (Altersrente in Höhe von einem Drittel, der Hälfte oder zwei Dritteln der Vollrente) und Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner. Nur der Arbeitgeberanteil der Rentenversicherungsbeiträge muss abgeführt werden, wenn die Freiwilligen eine Altersvollrente – unabhängig ob vor oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze – beziehen.

Beiträge der Arbeitslosenversicherung müssen grundsätzlich für alle Freiwilligen abgeführt werden, die das maßgebende Lebensalter für eine Regelaltersrente noch nicht vollendet haben. Bei Freiwilligen, die das Lebensalter für eine Regelaltersrente bereits vollendet haben, hat die Einsatzstelle ihren „Arbeitgeberanteil“ abzuführen. Wird der Freiwilligendienst unmittelbar im Anschluss an ein zur Bundesagentur für Arbeit bestehendes Versicherungspflichtverhältnis wie z.B. einer Berufsausbildung geleistet, richtet sich die Höhe der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nicht nach dem Taschengeld plus dem Wert der Sachbezüge, sondern nach der jeweils geltenden monatlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung.

## **Schichtdienst**

Freiwillige können im Schichtdienst eingesetzt werden. Bei Minderjährigen ist das Jugendschutzgesetz zu beachten.

## **Schweigepflicht**

Freiwillige haben wie alle Mitarbeitende einer Einrichtung über die persönlichen Verhältnisse der Betreuten auch über die Zeit des Freiwilligendienstes hinaus strengstes Stillschweigen zu wahren.

## **Seminare und Bildungstage**

Insgesamt sind während eines zwölfmonatigen Freiwilligendienstes 25 Seminartage verpflichtend. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag je Monat der Verlängerung. Freiwillige im BFD, die älter als 27 Jahre sind, besuchen generell einen Bildungstag pro Dienstmonat.

Im FSJ veranstaltet der PARITÄTISCHE Landesverband Hessen vier Seminare mit jeweils fünf Tagen Dauer. Neben dem Einführungs- und dem Abschlussseminar finden zwei thematische Zwischenseminare statt, sowie fünf einzelne Bildungstage. Die Themen wählen die Freiwilligen-Gruppen aus.

## **Sozialversicherung**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer am FSJ/FÖJ oder BFD werden nach den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen sozialversicherungsrechtlich so behandelt wie Beschäftigte oder Auszubildende, das heißt, sie sind während ihrer freiwilligen Dienstzeit grundsätzlich Mitglied in der gesetzlichen Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Als Berechnungsgrundlage der Beiträge dient grundsätzlich das Taschengeld plus der Wert der Sachbezüge (Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung) beziehungsweise der hierfür gezahlten Ersatzleistung. Die gesamten Beiträge, also sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmeranteil, werden vom Träger bzw. von der Einsatzstelle gezahlt. Ihre Sozialversicherungsnummer erfragen die Freiwilligen bei ihrer Krankenkasse. Sie muss vor Beginn des Freiwilligendienstes vorliegen.

## **Studienplatz**

Im FSJ dürfen bei der Vergabe eines Studienplatzes denjenigen, die einen Freiwilligendienst ableisten, keine Nachteile entstehen (§ 18 des Staatsvertrages). Ein zugesagter Studienplatz bleibt also erhalten, die Ortszusage kann sich ggf. ändern. Ob dies auch für den BFD gilt, kann bei der entsprechenden Hochschule erfragt werden.

## **Studium**

Universitäten und Hochschulen können unter Umständen Bewerberinnen und Bewerbern bei der Aufnahme entsprechender Studiengänge die Freiwilligen-Dienstzeit als Praktikum anrechnen. Ob und in welchem Umfang eine Anerkennung möglich ist, richtet sich nach den einzelnen Bestimmungen der Ausbildungs- beziehungsweise Studiengänge und ist bei der jeweiligen Hochschule zu erfragen.

## **Taschengeld**

[siehe auch finanzielle Leistungen]

## **Träger**

Im FSJ ist der PARITÄTISCHE Hessen der Träger.  
Im BFD ist vorgesehen, dass sich alle Einsatzstellen einer Zentralstelle anschließen.  
Die Zentralstelle des PARITÄTISCHEN Hessen ist der PARITÄTISCHE Gesamtverband. Auf unseren BFD-Formularen ist mit Träger immer der PARITÄTISCHE Hessen gemeint.

## **Unfallversicherung**

(siehe Sozialversicherung)

## **Unterkunft**

Der PARITÄTISCHE Hessen empfiehlt im FSJ den Einsatzstellen eine Kostenerstattung zur Unterkunft im Monat als Auszahlungsbetrag an die Freiwilligen oder die Bereitstellung einer kostenfreien Unterkunft.

Für sowohl BFD als auch FSJ gilt: Stellt eine Einrichtung eine Unterkunft, welche der/die Teilnehmende jedoch nicht annehmen möchte, ist die Einrichtung grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Geldersatzleistung zu zahlen.

## **Urlaub**

Der PARITÄTISCHE Hessen empfiehlt im FSJ seinen Einsatzstellen eine Jahresurlaubsgewährung von mindestens 26 Tagen, für jüngere Freiwillige 27 Tage (unter 18 Jahre) bzw. 30 Tage (unter 16 Jahre). Im BFD gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## **Vereinbarung**

Die FSJ-Vereinbarung wird zwischen dem PARITÄTISCHEN Landesverband Hessen e.V., der Einsatzstelle und der oder dem Freiwilligen geschlossen. In ihr sind die Rechte und Pflichten aller Beteiligten festgehalten.

Für den BFD schließen das Bundesamt und die oder der Freiwillige vor Beginn des Freiwilligendienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. Das Vereinbarungsformular kann hier auf der Seite der Freiwilligendienste des PARITÄTISCHEN Hessen ([www.paritaet-fwd.org](http://www.paritaet-fwd.org)) abgerufen werden.

## **Verlängerung des Freiwilligendienstes**

Es ist möglich den Freiwilligendienst zu verlängern. Es ist ratsam, den Verlängerungswunsch so früh wie möglich zu äußern, um die Chancen auf eine solche Verlängerung zu erhöhen.

## **Verpflegung**

In der Regel wird den Freiwilligen Verpflegung in der Einrichtung ermöglicht. Ist dies nicht möglich, so empfiehlt der PARITÄTISCHE Landesverband Hessen e.V. den Einsatzstellen eine Geldersatzleistung im Monat als Auszahlungsbetrag an die Freiwilligen.

## **Waisenrente**

Für die Dauer der Teilnahme am Freiwilligendienst besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Waisenrente (Halb- und Vollwaisenrente), soweit die Voraussetzungen nach § 48 SGB VI vorliegen.

## **Wochenenddienst**

Freiwillige können im Wochenenddienst eingesetzt werden. Bei Minderjährigen sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

## **Wohngeld**

Die Beantragung von Wohngeld ist für Freiwillige prinzipiell möglich. Die Zahlung von Wohngeld hängt unter anderem von der Miethöhe und dem verfügbaren Einkommen ab. Ein Antrag kommt dann in Betracht, wenn für die Aufnahme des Freiwilligendienstes ein Umzug an den Ort der Einsatzstelle notwendig ist, ohne dass die Einsatzstelle Unterkunft gewähren kann. Zuständig ist die Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung am neuen Wohnort. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die neue Wohnung der Lebensmittelpunkt der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers ist. Ob die Voraussetzungen für einen Wohngeldanspruch bestehen, sollte rechtzeitig vor Antritt des Freiwilligendienstes mit der Wohngeldbehörde geklärt werden.

## **Zeugnis**

Bei Beendigung erhalten die Freiwilligen von der Einsatzstelle ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer des Freiwilligendienstes. Das Zeugnis ist auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. In das Zeugnis sind berufsqualifizierende Merkmale aufzunehmen.

[siehe auch Bescheinigungen]

## **Zuverdienstgrenzen bei Frührentnern und bei Erwerbsminderung**

Der BFD kann auch von älteren Menschen abgeleistet werden. Bei Bezug einer Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze sind dann bestimmte Hinzuverdienstgrenzen zu beachten. Wer eine Rente vor Erreichen der Regelaltersgrenze als Vollrente in Anspruch nehmen möchte, darf nur einen Hinzuverdienst erzielen, der einen Betrag in Höhe von 400 Euro monatlich nicht übersteigt. Wird die Hinzuverdienstgrenze überschritten, führt dies nicht automatisch zum Wegfall der Rente, sondern gegebenenfalls zur Zahlung einer niedrigeren Teilrente wegen Alters, die einen höheren Hinzuverdienst erlaubt.

Als Hinzuverdienst gelten unter anderem alle Einnahmen aus einer Beschäftigung, unabhängig davon, in welcher Form sie geleistet werden. Somit sind das aus dem Bundesfreiwilligendienst erzielte Taschengeld sowie unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung mit dem jeweiligem Sachbezugswert der Sozialversicherungsentgeltverordnung als Hinzuverdienst zu berücksichtigen. Die Ableistung eines Freiwilligendienstes kann daher bei Überschreiten der Hinzuverdienstgrenzen zur Kürzung bis hin zum Wegfall des Rentenanspruchs führen. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gelten nochmals differenziertere Regelungen. Wir empfehlen zur Klärung daher interessierten Freiwilligen, sich mit ihrem Rentenversicherungsträger in Verbindung zu setzen.

© Paritätischer Landesverband Hessen